

Information zur Zulassung

MA Soziale Arbeit, -politik & -management (Management Center Innsbruck) Studiengangskennzahl 0498

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der am Management Center Innsbruck absolvierte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 90 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus, wobei die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen:

Bereich	ECTS Credits
Gegenstand und Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit	20
Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	20
Sozialarbeiterische Handlungs- und Methodenkompetenz	20

Grundlagen der Sozial- und Sozialarbeitsforschung

15

Sozialmanagement

15

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Soziale Arbeit	MCI Management Center Innsbruck	ohne Auflage
BA Nonprofit-, Sozial- und Gesundheitsmanagement	MCI Management Innsbruck	Absolvierung 6 ECTS niveaueausgleichendes Pflichtmodul „Propädeutikum Soziale Arbeit“
BA Sozialarbeit	Alle Universitäten/FH	ohne Auflagen
BA Sozial- und Verwaltungsmanagement	Alle Universitäten	Absolvierung 6 ECTS niveaueausgleichendes Pflichtmodul „Propädeutikum Soziale Arbeit“
BA Pädagogik	Alle Universitäten	Absolvierung 6 ECTS niveaueausgleichendes Pflichtmodul „Propädeutikum Soziale Arbeit“
BA Psychologie	Alle Universitäten	Absolvierung 6 ECTS niveaueausgleichendes Pflichtmodul „Propädeutikum Soziale Arbeit“
BA Soziologie	Alle Universitäten	Absolvierung 6 ECTS niveaueausgleichendes Pflichtmodul „Propädeutikum Soziale Arbeit“
BA Politikwissenschaft	Alle Universitäten	Absolvierung 6 ECTS niveaueausgleichendes Pflichtmodul „Propädeutikum Soziale Arbeit“
3-jährige ehemaligen Akademien für Sozialarbeit mit dem Abschluss Diplom-SozialarbeiterIn	SOZAK	ohne Auflagen
2-jährige ehemaligen Akademien für Sozialarbeit mit dem Abschluss Diplom-SozialarbeiterIn	SOZAK	zusätzliche facheinschlägige Weiterbildungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens zwei Semestern
BA of Education / 3-jährige Pädagogische Akademie		Absolvierung 6 ECTS niveaueausgleichendes Pflichtmodul „Propädeutikum Soziale Arbeit“
BA of Education / 2-jährige Pädagogische Akademie		zusätzliche facheinschlägige Weiterbildungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens zwei Semestern
Diplom Jurastudium	Alle Universitäten	Absolvierung 6 ECTS niveaueausgleichendes Pflichtmodul „Propädeutikum Soziale Arbeit“
Weitere einschlägige Bachelor- Studiengänge in- und ausländischer Hochschulen		

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht Renate Gruber (renate.gruber@mci.edu) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.